

Brüssel, den 13. Oktober 2004

Amateursport: Die Kommission möchte den Diskriminierungen von EU-Bürgern ein Ende bereiten

Gibt es eine Rechtfertigung dafür, dass EU-Bürger, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatland niedergelassen haben, dort bei Kommunalwahlen wählen und gewählt werden können, aber ihre dort zur Schule gehenden Kinder nicht an Amateursportwettkämpfen teilnehmen dürfen? Nach Auffassung der Europäischen Kommission besteht eine derartige paradoxe Situation in Spanien, an das die Europäische Kommission nach heutiger Entscheidung ein Fristsetzungsschreiben richten wird, in dem Spanien aufgefordert wird, zu den Einschränkungen Stellung zu nehmen, die die Vorschriften des spanischen Fußballverbands in Bezug auf EU-Bürger vorsehen. Ähnliche Situationen könnten auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen.

Die Ausübung einer Amateursportart ist für die EU-Bürger ein wichtiger Aspekt, der ihnen eine bessere Integration im Gastland ermöglicht. Die Kommission ist der Auffassung, dass das Recht zur Teilnahme an bestimmten von einem Sportverband ausgerichteten Wettkämpfen mit einer sozialen Vergünstigung gleichzusetzen ist und es keine Rechtfertigung für diesbezügliche Einschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit geben kann. Der Grundsatz der Gleichbehandlung bei sozialen Vergünstigungen besteht bereits auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Familien und wurde durch den Gerichtshof noch ausgeweitet. So hat letzterer entschieden, dass EU-Bürger, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, dort in Bezug auf den Zugang zu Freizeittätigkeiten - beispielsweise in Amateursportvereinen – die gleichen Rechte haben wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

Die Europäische Kommission ist auf Schwierigkeiten hingewiesen worden, die durch die allgemeinen Bestimmungen des spanischen Fußballverbands entstanden sind: Letzterer weigert sich, EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten Amateurspielerlizenzen für die Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen zu erteilen. Die einschlägigen Bestimmungen verbieten die Teilnahme derartiger Spieler an landesweiten Wettkämpfen und sehen zudem eine – allerdings nicht für spanische Spieler geltende - Altersgrenze (von 23 Jahren) für die Teilnahme an bestimmten regionalen Wettkämpfen vor. Im Europäischen Parlament wurde bereits eine Eingabe gegen diese Regelung gemacht.

Nach dem Dafürhalten der Europäischen Kommission verstoßen diese Einschränkungen gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Artikel 12 EG-Vertrag¹. Sie hat daher entschieden, die spanische Regierung in einem Fristsetzungsschreiben aufzufordern, binnen zwei Monaten zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die nächsten Phasen des Vertragsverletzungsverfahrens wären die Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme und schließlich die Klageerhebung beim Gerichtshof.

Die Kommission achtet auch mit großer Wachsamkeit auf Einschränkungen der Freizügigkeit von Amateursportlern in anderen Mitgliedstaaten und anderen Sportarten. Die für den Sportbereich zuständigen Ministerien sind hierüber im Frühjahr 2004 in Kenntnis gesetzt worden, und die Kommission hat alle Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr Informationen über die Modalitäten des Zugangs zum Amateursport zu übermitteln. Alle der Kommission auf diese Weise verfügbaren Informationen werden – wie im Fall des spanischen Fußballverbands – von den Kommissionsdienststellen geprüft.

Dieses Vorgehen der Kommission berührt weder die Eigenständigkeit der Sportverbände in Bezug auf die Organisation von Sportveranstaltungen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und dem Gemeinschaftsrecht, noch betrifft es die Bestimmungen über die Aufstellung von Nationalmannschaften.

¹ Artikel 12 EG-Vertrag verbietet jedwede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.